

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 322 Hochwasserschutz; Überschwemmungsgebiet Knochenbach, S.333–334
 323 Wasserwirtschaft; Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ahle der Energie- und Wasserversorgung Bünde (EWB) GmbH - Vorläufige Anordnung WSG „Bünde – Ahle“ vom 17. Dezember 2015, S.334
 324 Wasserrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S.334
 325 Hochwasserschutz; Überschwemmungsgebiet Diemel, S.334–335

- 326 Kommunalaufsicht; 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beverungen und der Samtgemeinde Boffzen über die Aufnahme und Reinigung von Abwässern, S.335–336
 327 Natur- und Landschaftsschutz; Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietberger Fischteiche“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh vom 10. Dezember 2018, S.336–339

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 328 Aufgebot einer Sparkassenukunde, S.339
 329 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S.339

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

322 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Knochenbach

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für Knochenbach, Berlebecke und Wiembecke im Kreis Lippe die Überschwemmungsgebiete neu ermittelt und plant diese durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung Berlebecke, Wiembecke und Knochenbach vom 5. Dezember 2006 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

8. Januar bis einschließlich 7. März 2019

bei folgenden Behörden aus:

- Dienstgebäude „Ferdinand-Brune-Haus“ der Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, 1. Etage, Hintergebäude, Rosental 1, 32756 Detmold, Mo. – Do. von 7.00 – 17.30 Uhr, Fr. von 7.00 – 12.30 Uhr.
- Räumlichkeiten der Stadtwerke Horn Bad-Meinberg, 1.

OG, Zi.-Nr.: 5, Burgstraße 11, 32805 Horn-Bad Meinberg, Mo., Di., Fr. von 8.30 – 12.00 Uhr, Mi. von 7.30 – 12.30 Uhr, Do. von 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Lohmeier, Tel. 0 52 34/2 01-2 46, E-Mail: m.lohmeier@horn-badmeinberg.de.

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Herrn Habbe, Tel. 0 52 31/71-54 71, E-Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **21. März 2019** (24.00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Detmold, Der Bürgermeister, Marktplatz 5, 32756 Detmold
 - Stadt Horn-Bad Meinberg, Der Bürgermeister, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg
 - Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
- schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen,

werden zuständigkeitshalber zur weiteren Prüfung an die Bezirksregierung abgegeben. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen sind an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de zu versenden.

Minden, den 14. November 2018
54.07.05.40/4612

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Rehsies

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 333–334

323

Wasserwirtschaft;

hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ahle der Energie- und Wasserversorgung Bünde (EWB) GmbH - Vorläufige Anordnung WSG „Bünde – Ahle“ vom 17. Dezember 2015

- Verlängerung der vorläufigen Anordnung WSG - „Bünde - Ahle“ vom 4. Dezember 2018

Aufgrund des § 52 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1: Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der beabsichtigten Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ahle der Energie- und Wasserversorgung Bünde (EWB) GmbH wird die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ahle der Energie- und Wasserversorgung Bünde (EWB) GmbH (vorläufige Anordnung WSG „Bünde - Ahle“) vom 17. Dezember 2015 (54.1 - 85.04.05/E 3) um ein Jahr verlängert.

§ 2: Regelungsgegenstand

§ 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ahle der Energie- und Wasserversorgung Bünde (EWB) GmbH (vorläufige Anordnung WSG „Bünde – Ahle“) vom 17. November 2015 (54.1 - 85.04.05/E 3) erhält folgende Fassung:

„Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft, spätestens nach Ablauf von vier Jahren.“

§ 3: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2019 in Kraft.

Detmold, den 4. Dezember 2018
54.01.09.58-3916_01

Bezirksregierung Detmold
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 334

324

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Miele & Cie. KG, Carl-Miele-Straße 29, 33332 Gütersloh, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um für die Dauer von Baumaßnahmen (voraussichtlich 4. bis 18. KW 2019) auf dem Firmengelände Grundwasser in einer Menge von bis zu 80 m³/h und 1920 m³/d zu entnehmen (Grundwasserabsenkung). Das geförderte Wasser wird über die Werkskanalisation dem städtischen Regenwasserkanal zugeführt.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine vergleichbare Baumaßnahme aus dem Jahr 2012 hat gezeigt, dass außerhalb des Firmengeländes keine Auswirkungen mehr festgestellt werden konnten. Da sich die Grundwasserverhältnisse in den vergangenen Jahren nicht maßgeblich geändert haben, kann eine Beeinträchtigung von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. von anderen oberflächennahen Schutzgütern sicher ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, den 6. Dezember 2018
54.01.08.54-007

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Späth

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 334

325

Hochwasserschutz;

hier: Überschwemmungsgebiet Diemel

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Diemel
vom 4. Dezember 2018

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 LWG² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Diemel im Regierungsbezirk Detmold wird in der Stadt Warburg im Kreis

vom Axel- und Weserberglandsee, Derental, Lauenförde und Meinbrexen sind einvernehmlich zwischen der Stadt Beverungen und der Samtgemeinde Boffzen festzulegen. Die auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boffzen anfallenden und gemessenen Abwassermengen werden der Stadt Beverungen frühzeitig schriftlich mitgeteilt.

2) Die Jahresabwassermengen aus den Ortschaften Wür-gassen, Herstelle, Amelunxen, Blankenau, Wehrden, Drenke, der Kernstadt Beverungen sowie Derental, Lauenförde und Meinbrexen sind durch geeignete, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Mengenscheinrichtungen in den Pumpwerken und des Zulaufs der Kläranlage Beverungen zu ermitteln bzw. ergeben sich rechnerisch.“

§ 2

§ 5 Absätze 3) bis 5) und bleiben unverändert.

§ 3

Diese 1. Änderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Für die Stadt Beverungen
Beverungen, den 15. Oktober 2018
Hubertus Grimm
Bürgermeister der Stadt Beverungen

Für die Samtgemeinde Boffzen
Boffzen, den 25. Oktober 2018
Uwe König
Samtgemeindebürgermeister Boffzen

Frank Matthias
Betriebsleiter
Abwasserwerk der Stadt Beverungen

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15./25. Oktober 2018 zwischen der Stadt Beverungen (Land Nordrhein-Westfalen) und der Samtgemeinde Boffzen (Land Niedersachsen) über die Neufassung des § 5 zur Kostenregelung über die Aufnahme und Reinigung von Abwässern habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. Art. 3 Abs. 2 und 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände genehmigt.

Die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 11. Dezember 2018
31.01.2.3-007/2018-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 335-336

327 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietberger Fischteiche“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh vom 10. Dezember 2018

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie §§ 43 Abs. 1 und 3 sowie 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetztes Nordrhein-Westfalen - LNatSchG) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934), wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 50 ha große Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

Es liegt in der Stadt Rietberg und umfasst folgende Flächen:

Stadt Rietberg

Gemarkung Rietberg

Flur 17, Flurstücke 167, 168, 169, 170 tlw., 171 tlw., 172 tlw., 177, 178 und 648.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten - im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und - im Maßstab 1:5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Naturschutzkarte, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- bei der Bezirksregierung in Detmold,
 - beim Kreis Gütersloh,
 - bei der Stadt Rietberg
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften extensiv genutzter Fischteiche, insbesondere von seltenen und gefährdeten, brütenden, überwinterten und durchziehenden Wat- und Wasservögeln und anderen an Gewässer gebundenen wildlebenden Tierarten wie Amphibien und Libellen sowie seltenen und gefährdeten Pflanzen und Pflanzengesellschaften typischer Verlandungskomplexe von offenem Wasser über Röhrlichtzonen bis hin zu Hochstaudenfluren und Feuchtgrünland sowie den ihnen angepassten Lebensgemeinschaften;
- zur Erhaltung der besonderen Eigenart dieses Teichkomplexes und seiner Umgebung mit landesweiter Bedeutung;
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4116-401 „Emsniederung bei Rietberg mit Steinhorster Becken“ vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7) bezieht bzw. für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel sowie ausgewählte streng geschützte Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführt sind:
 - Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*)
 - Baumfalke (*Falco subbuteo*)
 - Blässgans (*Anser albifrons*)
 - Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
 - Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Fluss-Seeschwalbe (*Sterna hirundo*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)
- Silberreiher (*Ardea alba*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Zwergsäger (*Mergellus albellus*)
- Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

§ 3 Verbote

(1) Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - die Unterhaltung und das Ausbessern vorhandener Wege mit landschaftsgerechten, natürlichen Baustoffen (z. B. Kies, Sand, Schotter oder Mergel) sowie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Recycling-Material;
2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;
3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden mit Zustimmung des Eigentümers oder seiner Bevollmächtigten, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise,

Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; unberührt bleibt die Wartung, Ersatz und Veränderung vorhandener Entwässerungs- und Versorgungsleitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sowie die Instandhaltung und Reparatur von Ein- und Auslaufbauwerken der Fischteiche;
 5. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art wie z. B. Schutt, Gartenabfälle und Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden;
 - die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der Nutzung der Teichanlage anfallen oder benötigt werden, sofern damit nicht der Schutzzweck beeinträchtigt wird;
6. Düngemittel, Gülle, Gärsubstrate und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auszubringen;
 7. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auszubringen;
 8. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;
 9. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
 10. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:

- maximal 50% der Wasserfläche im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Teichanlage mit Wasser unbespannt zu lassen;
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen;
 - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 61 Landeswassergesetz (LWG), die unter Beachtung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen haben;
 - die Zufütterung in den Teichen 13a, 13b, 14a, 14b und 15 mit Spezialfutter für den Besatz mit Regebogenforellen und Bachsaiblingen sowie die extensive Zufütterung mit Getreide oder sonstigem Spezialfutter zur Unterstützung der natürlichen Fischproduktivität im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Fischzucht und die sich dadurch temporär ergebende Veränderung des ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper
11. Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Betreten der Flächen durch den Eigentümer oder seiner Bevollmächtigten;
- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen;

- das Betreten der Flächen durch Jagdausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Beobachtens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild;
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Transportes von Baumaterial für Jagdeinrichtungen;
12. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 61 Landeswassergesetz (LWG), die unter Beachtung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen haben;
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen;
13. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d.h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild;
 - Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
 - die Entnahme von Fischen und Krebsen aus den Teichen
 - die Bekämpfung des Bisam und der Nutria;
14. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- der Besatz der Teiche mit einheimischen Fischarten und Krebsen, darüber hinaus in den Teichen 13a, 13b, 14a, 14b und 15 mit Regenbogenforellen und Bachsaibling;
 - das Aufstellen von Bienenvölkern;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen und -prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;
 - die Ausbildung eigener Hunde zu Jagdhunden durch den Jagdausübungsberechtigten und seiner Bevollmächtigten;
 - der Einsatz von Wachhunden durch den Eigentümer;
16. zu lagern oder Feuer zu machen;
17. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß-, oder Tiersport auszuüben;
18. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
19. zu baden sowie die Gewässer zu befahren;
- unberührt von diesem Verbot bleibt das Befahren zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer;

§ 4

Entwicklungsziele und -maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes strebt das Land Nordrhein-Westfalen an, die naturschutzgemäße Nutzung und Bewirtschaftung der Fischteichanlage über eine vertragliche Regelung mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten umzusetzen.

§ 5

Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder mit Zustimmung des Eigentümers von ihr selbst durchgeführt werden sowie die im Einvernehmen mit dem Eigentümer abgestimmten Unterhaltungs- Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen; die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, um Beeinträchtigungen des Gebietes auf ein Mindestmaß herabzusetzen;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die vorstehenden Regelungen etwas anderes bestimmen;
4. der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 8

Inkrafttreten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre (§ 32 OBG).

§ 9**Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 10. Dezember 2018
51.2.1-009/2016-002

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 336–339

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

328 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 250 083 932, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 5. Dezember 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 339

329 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 100 089 162, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 22. August 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 3. Dezember 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 339

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298